

Verordnung
über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die
Brunnen Gattberg, Icker und Powe der Gemeinde Belm sowie den
Brunnen Nettetal der Stadtwerke Osnabrück.
- Wasserschutzgebiet Belm-Nettetal -

Aufgrund der §§ 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist in Verbindung mit §§ 91 und 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), sowie Erlass des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 15.09.2005 über die Bestimmung einer zuständigen Behörde im Wasserrecht wird verordnet:

§ 1

Anlass / Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der **Brunnen Gattberg 1 & 2, Icker 1 & 2, Powe 1, 2, 3, 3a, 4 und Nettetal** ein Wasserschutzgebiet zum Wohle der Allgemeinheit festgesetzt.
- (2) Die Brunnen befindet sich auf den Grundstücken der Gemeinde Belm
- | | | | |
|---------------------|-------------------|----------|-----------------|
| Brunnen Gattberg 1: | Gemarkung Vehrte, | Flur 10, | Flurstück 47/4 |
| Brunnen Gattberg 2: | Gemarkung Powe, | Flur 2, | Flurstück 11/1 |
| Brunnen Icker 1: | Gemarkung Icker, | Flur 6, | Flurstück 461 |
| Brunnen Icker 2: | Gemarkung Icker, | Flur 6, | Flurstück 463 |
| Brunnen Powe 1: | Gemarkung Powe, | Flur 5, | Flurstück 22/14 |
| Brunnen Powe 2: | Gemarkung Powe, | Flur 6, | Flurstück 45/3 |
| Brunnen Powe 3: | Gemarkung Powe, | Flur 7, | Flurstück 33/1 |
| Brunnen Powe 3a: | Gemarkung Powe, | Flur 5, | Flurstück 27 |
| Brunnen Powe 4: | Gemarkung Powe, | Flur 5, | Flurstück 22/14 |
- sowie auf dem Grundstück in der Stadt Osnabrück
- | | | | |
|-------------------|------------------|---------|----------------|
| Brunnen Nettetal: | Gemarkung Haste, | Flur 9, | Flurstück 17/7 |
|-------------------|------------------|---------|----------------|
- und werden von der Gemeinde Belm und den Stadtwerken Osnabrück als Wassergewinnungsanlagen zur öffentlichen Wasserversorgung betrieben.
- (3) Begünstigte im Sinne des § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG sind die Gemeinde Belm sowie die Stadtwerke Osnabrück bzw. deren Rechtsnachfolger für jeweils die in der Karte der Begünstigten im Maßstab 1: 25.000 (Anlage 1) dargestellten Flächenanteile. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

§ 2

Einteilung in Schutzzonen

Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen:

- I (Fassungsbereich)
- II (engere Schutzzone)
- III (weitere Schutzzone)

§ 3

Grenzen der Schutzzonen

- (1) Das Wasserschutzgebiet Belm-Nettetal liegt im Landkreis Osnabrück, Gemeinde Belm, in den Gemarkungen Vehrte, Icker und Powe, in der Gemeinde Wallenhorst in der Gemarkung Rulle sowie in der Stadt Osnabrück in der Gemarkung Haste. Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen sind in der Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 (Anlage 2) dargestellt, die Bestandteil dieser Verordnung ist.
- (2) Die genauen Grenzen der Schutzgebietszonen ergeben sich aus den Karten Zone I im Maßstab 1: 250 und 1: 500 sowie der Karte Zone II und III im Maßstab 1: 5.000. Die vorgenannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen dieser nicht veröffentlichten Karten werden bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück sowie den Gemeinden Belm und Wallenhorst sowie der Stadt Osnabrück aufbewahrt. Die Karten können dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden.
- (3) Die genaue Grenze der jeweiligen Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, sofern die Schutzzongrenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Brunnen näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

§ 4

Schutzbestimmungen für die Schutzzone I

- (1) Die Schutzzone I darf nur durch Befugte zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
 - a) zur Pflege der Vegetation,
 - b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlage sowie
 - c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlage.
- (2) Befugte im Sinne des Abs. 1 sind Personen die im Interesse bzw. im Auftrag der Wasserversorgungsunternehmen handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.
- (3) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.
- (4) Im Übrigen ist das Betreten der Schutzzonen I sowie die Vornahme jeglicher Handlung in ihnen verboten.

§ 5

Schutzbestimmungen für die Schutzzonen II und III

In den Schutzzonen II und III des Wasserschutzgebietes sind die Handlungen nach Maßgabe der Schutzbestimmungen in Anlage 3 dieser Verordnung verboten (v), beschränkt zulässig (g) oder zulässig (–) aufgrund dieser Verordnung. Die neben den Schutzbestimmungen dieser Verordnung bestehenden Beschränkungen, Pflichten, Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 6

Anforderungen an die Düngung

- (1) Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen im Wasserschutzgebiet bewirtschaftet, ist verpflichtet die Düngung dieser Flächen auf ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Nährstoffbedarf und der Nährstoffversorgung auszurichten. Die Düngung hat den fruchtartenspezifischen Sollwert (unter Berücksichtigung der bereits erfolgten organischen Düngung, der Nährstoffnachlieferung aus Bodenhumus und Vorfrucht und der Höhe des aktuellen $N_{\min}$ -Wertes) nicht zu überschreiten.

- (2) Auf landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Nutzflächen im Wasserschutzgebiet darf die Stickstoffzufuhr den Düngebedarf des betreffenden Düngejahres nicht überschreiten. Die Düngeempfehlung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist bei der Bemessung des Düngebedarfs zu beachten. Auf hoch und sehr hoch mit Phosphor (P_2O_5) versorgten Böden ist die jährliche Nährstoffzufuhr für den zu düngenden Pflanzenbestand mit Phosphor (P_2O_5) auf die durchschnittliche Nährstoffabfuhr mit Ernteprodukten zu begrenzen.

- (3) Wenn die durchschnittliche Nitratkonzentration im Rohwasser des Vorjahres (arithmetisches Mittel von mindestens 4 Quartalsmessungen durch ein akkreditiertes Labor gemäß NLGA-Landesliste) einen Wert von 40 mg/l übersteigt, ist die Stickstoffdüngung (N) wie folgt durchzuführen:

Mais: Reduzierung der N-Düngung um mindestens 20 % gegenüber der Düngeempfehlung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und Verzicht auf Zuschläge.

Alle anderen Früchte außer Grünland: Reduzierung der N-Düngung um mindestens 10 % gegenüber dem Sollwert der Düngeempfehlung und Verzicht auf Zuschläge.

Weizen: Verzicht auf die Ährengabe.

Verbot der Ausbringen von mehr als 120 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft pro Jahr auf ackerbaulichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen.

Vollständige Anrechnung der Stickstoffdüngung zur Zwischenfrucht für die Folgefrüchte.

Die Feststellung zur Überschreitung und Unterschreitung der Nitratkonzentration trifft die untere Wasserbehörde und macht diese ortsüblich bekannt.

- (4) Absatz 3 findet keine Anwendung, wenn durch Vereinbarung von Rahmenbedingungen im Sinne von § 8 Abs. 7 eine hinsichtlich der Wirkung gleichwertige Regelung gewährleistet wird und die für den Vollzug dieser Verordnung zuständige Untere Wasserbehörde gegenüber dem jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen zu Umfang und Inhalt der grundwasserschützenden Rahmenbedingungen seine Zustimmung erteilt hat und diese nicht widerrufen wird.

§ 7

Aufzeichnungen und Kontrolle

- (1) Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen bewirtschaftet, ist verpflichtet, bezogen auf einen Schlag oder eine Bewirtschaftungseinheit die Stickstoff- und die Phosphorzufuhr ($P_2 O_5$), den nach § 3 Abs. 3 DüV ermittelten Nährstoffgehalt des Bodens und die Ertragserwartung aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen über die Zufuhr von Stickstoff und Phosphor sind mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngjahres aufzubewahren.
- (2) Auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde hat die oder der nach Abs. 1 Verpflichtete Einsicht in die Aufzeichnungen nach Abs. 1 dieser Verordnung und nach § 6 Abs. 4 des Pflanzenschutzgesetzes zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.
- (3) Die Untere Wasserbehörde kann anordnen, den Nitrat-Gehalt durch N_{min} -Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen.

§ 8

Genehmigungen

- (1) Die nach den Schutzbestimmungen der Anlage 3 zu § 5 beschränkt zulässigen Handlungen (g) dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Unteren Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die beabsichtigte Handlung oder Anlage auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen und/oder Bedingungen nicht verhütet werden können.
- (2) Für die Beteiligung in Genehmigungsverfahren nach dieser Wasserschutzgebietsverordnung gilt § 13 Verwaltungsverfahrensgesetz.
- (3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, die Gewässer im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechtes bleiben unberührt.
- (4) Die Genehmigung kann als mehrjährige Genehmigung, als Dauergenehmigung oder im Rahmen einer Allgemeinverfügung erteilt werden; in diesen Fällen ist die Genehmigung mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen.
- (5) Eine besondere Genehmigung nach Abs. 1 ist nicht erforderlich für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der zuständigen Unteren Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.
- (6) Die zuständige Untere Wasserbehörde kann über die Regelungen dieser Verordnung hinaus, soweit der Schutzzweck dies erfordert, durch behördliche Einzelentscheidung bestimmte Handlungen verbieten oder für nur eingeschränkt zulässig erklären.
Die zuständige Untere Wasserbehörde kann über die Regelungen dieser Verordnung hinaus, soweit der Schutzzweck dies erfordert, die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken verpflichten, bestimmte auf das Grundstück bezogene Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen, Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke anzufertigen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sowie bestimmte Maßnahmen zu dulden.

- (7) Für eine beschränkt zulässige Handlung aus dem Bereich der Land –und Forstbewirtschaftung, für die zwischen Wasserversorgungsunternehmen und bodenbewirtschaftenden Personen Festlegungen zur Bewirtschaftung (grundwasserschützende Rahmenbedingungen) vereinbart wurden, gilt die nach dieser Verordnung erforderliche Genehmigung, unter Vorbehalt des Widerrufs, als den entsprechenden Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern erteilt, wenn
- a) die für den Vollzug dieser Verordnung zuständige Untere Wasserbehörde gegenüber dem /den Wasserversorgungsunternehmen zu Umfang und Inhalt der grundwasserschützenden Rahmenbedingungen ihre Zustimmung erteilt hat und diese nicht widerrufen wurde und
 - b) die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter sich durch einen Vertrag je Handlung mit Angabe der betroffenen Flächen mit dem Wasserversorgungsunternehmen zur Einhaltung der vereinbarten Rahmenbedingungen verpflichtet hat und
 - c) die für den Vollzug dieser Verordnung zuständige Untere Wasserbehörde über abgeschlossene Verträge nach Buchstabe b) geeignet unterrichtet wird und
 - d) wenn sichergestellt ist, dass eine ausreichende Kontrolle der Bewirtschaftungsauflagen und -bedingungen durch das Wasserversorgungsunternehmen oder eine von ihm beauftragte Stelle erfolgt.

Kontrollrechte von Behörden im Rahmen von § 11 Abs. 1 bleiben hiervon unberührt.

Die vereinbarten grundwasserschützenden Rahmenbedingungen als Grundlage des Abschlusses von Einzelverträgen nach Buchstabe b) sind im Falle des Bekanntwerdens neuer fachlicher Erkenntnisse oder geänderter Bewertungen sowie auf Verlangen der für den Vollzug dieser Verordnung zuständigen Unteren Wasserbehörde anzupassen.

Die Zustimmung der für den Vollzug dieser Verordnung zuständigen Unteren Wasserbehörde zu grundwasserschützenden Rahmenbedingungen kann jederzeit widerrufen werden oder, auch nachträglich, an Bedingungen geknüpft werden. Dabei ist die aktuelle Fruchtfolge bzw. der Vegetationsstand angemessen zu berücksichtigen.

- (8) Verstößt eine bodenbewirtschaftende Person gegen die Bestimmungen ihres auf Grundlage der Rahmenbedingungen geschlossenen Vertrages, so gilt die nach dieser Verordnung erforderliche Genehmigung nicht als erteilt und es tritt die Rechtsfolge des § 13 (Ordnungswidrigkeiten) dieser Verordnung ein.

§ 9

Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach den Schutzbestimmungen der Anlage 3 zu § 5 kann die zuständige Untere Wasserbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und soweit der Schutzgebietszweck dieser Verordnung dadurch nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die Nachweispflicht liegt beim Antragsteller.
Die Möglichkeit eine Befreiung vom Verbot zu erteilen ist nur im Einzelfall möglich.
- (2) Von den Verboten nach den Schutzbestimmungen der Anlage 3 zu § 5 hat die zuständige Untere Wasserbehörde auf Antrag eine Befreiung zu erteilen, wenn dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzgebietszweck nicht gefährdet wird.
- (3) Für die Beteiligung im Verfahren zur Erteilung einer Befreiung von einem Verbot nach dieser Wasserschutzgebietsverordnung gilt § 13 Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 10

Bestehende Anlagen, Bestandsschutz

Anlagen und sonstige Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig bestehen, genießen Bestandsschutz. Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie Begünstigte haben jedoch zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung und die übrigen geltenden Vorschriften angepasst und erforderliche Sicherungsmaßnahmen oder sonst erforderliche Maßnahmen getroffen werden (§ 52 Abs. 1 Nr. 2 WHG), sofern der Schutzzweck dieser Verordnung dies erfordert.

§ 11

Duldungspflicht

- (1) Die Eigentümer sowie die Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Unteren Wasserbehörde und der von ihr ermächtigten Stellen nach vorheriger Ankündigung zu dulden, um die Einhaltung der in den §§ 4 und 5 aufgeführten Schutzbestimmungen zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlage erforderlich sind (z.B. Aufstellen von Hinweisschildern und Zäunen, Lagern von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers, Entnahme von Bodenproben, Anlage und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen u. ä.).
- (2) Bei Gefahr im Verzug bedarf es keiner vorherigen Ankündigung.

§ 12

Entschädigung und Ausgleichsleistungen

- (1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung das Eigentum eines Beteiligten unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht vermieden oder ausgeglichen werden kann, hat der Begünstigte dafür nach § 52 Abs. 4 WHG eine Entschädigung zu leisten. Die Höhe der Entschädigung wird auf Antrag gemäß den §§ 96 bis 99 WHG von der Unteren Wasserbehörde festgesetzt, wenn zwischen dem Begünstigten und den Beteiligten eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann.
- (2) Eine Ausgleichszahlung nach §§ 52 Abs. 5 und 99 WHG i. V. m. § 93 NWG ist zu leisten, wenn eine der in § 5 aufgeführten Schutzbestimmungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstücks beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten, sofern keine Entschädigungspflicht nach Absatz 1 besteht.
- (3) Begünstigte im Sinne des § 97 WHG sind die Gemeinde Belm sowie die Stadtwerke Osnabrück bzw. deren Rechtsnachfolger für jeweils die in der Karte der Begünstigten im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1) dargestellten Flächenanteile. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 8 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) einem Verbot oder einer Beschränkung nach § 4 und § 5 zuwiderhandelt,

- b) einer landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzfläche Stickstoff oder Phosphor entgegen § 6 Abs. 1 und 2 zuführt,
 - c) das Betreten eines Grundstückes sowie die erforderlichen Maßnahmen nach § 9 nicht duldet,
 - d) entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 Aufzeichnungen nicht oder nicht vollständig führt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 Aufzeichnungen nicht mindestens sieben Jahre lang aufbewahrt,
 - f) entgegen § 6 Abs. 4 Einsicht in die Aufzeichnungen nicht gewährt oder Aufzeichnungen nicht oder nicht unverzüglich vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Buchstaben a) bis c) können nach § 103 Abs. 2 WHG jeweils mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro und die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Buchstaben d) bis f) können nach § 103 Abs. 2 WHG jeweils mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

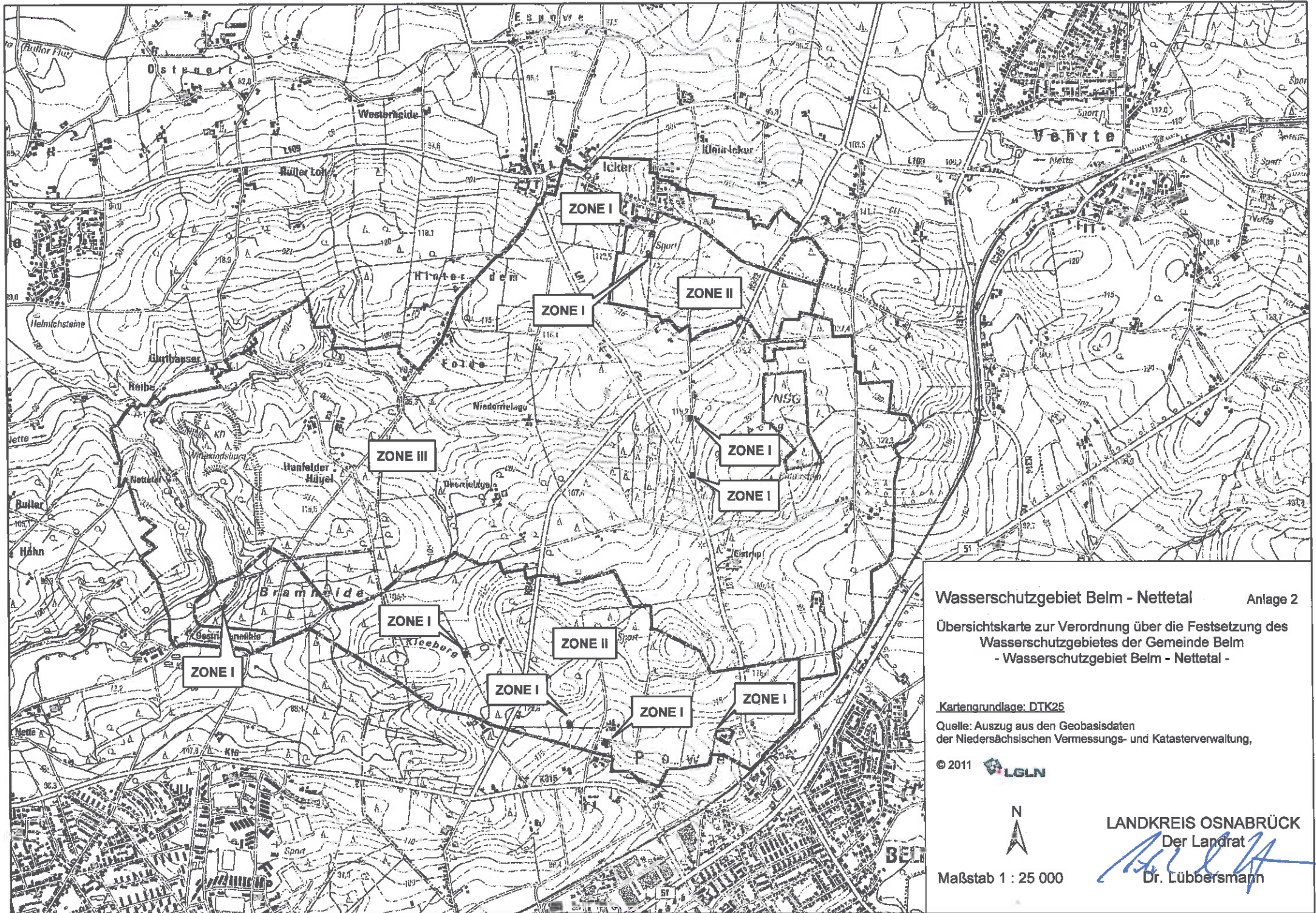
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Osnabrück, den 19.06.2017

Landkreis Osnabrück
Der Landrat



Dr. Lübbersmann



Wasserschutzgebiet Belm - Nettetal

Anlage 2

Übersichtskarte zur Verordnung über die Festsetzung des
Wasserschutzgebietes der Gemeinde Belm
- Wasserschutzgebiet Belm - Nettetal -

Kartengrundlage: DTK25

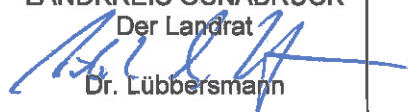
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2011 



Maßstab 1 : 25 000

LANDKREIS OSNABRÜCK
Der Landrat


Dr. Lübbersmann

Anlage 3 (zu § 5)

Abwasser		Schutzzone	
		II	III
1.	Einleiten von Abwasser in den Untergrund		
1.1	Versenken von Abwasser über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen	v	v
1.2	Einleiten von Abwasser unterhalb der belebten Bodenzone	v	v
	Ausgenommen:		
1.2.1	häusliches Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung in bauaufsichtlich zugelassenen oder gleichwertigen Kleinkläranlagen	v	g
1.2.2	von Dach-, Hof- oder Wegeflächen abfließendes Niederschlagswasser von Wohngrundstücken	v	-
1.3	Versickern von Abwasser über die belebte Bodenzone	v	v
	Ausgenommen:		
1.3.1	häusliches Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung in bauaufsichtlich zugelassenen oder gleichwertigen Kleinkläranlagen	v	g
1.3.2	von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen (z.B. Hofflächen) abfließendes Niederschlagswasser	g	g
1.3.3	von Dach-, Hof- und Wegeflächen abfließendes Niederschlagswasser von Wohngrundstücken	g	-
2.	Bauen und Betreiben von Abwasserleitungen und -kanälen		
2.1	zum Hineinleiten von Abwasser in das Schutzgebiet einschließlich Hineinleiten von Abwasser von Zone III in Zone II	v	v
2.2	zum Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	v	g
2.3	zum Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	g	g
	Ausgenommen:		
2.4	zum Hinausleiten von Niederschlagswasser aus dem Schutzgebiet	g	-
3.	Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer	v	v
	Ausgenommen:		
3.1	Abwasser aus genehmigten Kläranlagen	g	g
3.2	Abwasser aus Regenwasserkanalisation	g	g
3.3	nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeingebrauchs	g	-
4.	Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Abwasserbehandlungsanlagen (auch Kleinkläranlagen) und abflusslosen Sammelgruben	g	g
5.	Verregnen oder Ausbringen von Abwasser	v	v
	Ausgenommen:		
5.1	Verregnen von unbelastetem Niederschlagswasser	g	-

Landbewirtschaftung		Schutzzone	
		II	III
6.	Aufbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm, Rohschlamm Die Schutzbestimmung gilt auch für Gemische, Umwandlungsprodukte, Erden, die Klärschlamm enthalten oder aus diesem hergestellt sind	v	v
7.	Aufbringen von Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten ausgenommen Komposte in privaten Hausgärten	v	v
8.	Aufbringen von Gärresten aus Biogasanlagen Ausgenommen: bei ausschließlichen Einsatz von pflanzlichen Stoffen der landwirtschaftlichen Produktion und/ oder Wirtschaftsdünger	v v	v g
9.	Aufbringen von Wirtschaftsdüngern z.B. Gülle, Jauche, Geflügelkot einschließlich Hähnchenmist sowie Silosickersaft und Gärresten, soweit nicht unter anderen Schutzbestimmungen geregelt, sowie von gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse		
9.1	auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen (außer Grünland)		
9.1.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des Folgejahres	v	v
9.1.1.1	jedoch bei Frühjahrsbestellung: bis zum 28.02.	v	v
9.1.1.2	jedoch bei Maisbestellung: bis zum 31.03.	v	v
	Ausgenommen: Aufbringen von festem Kompost bis zum 28.02.		
9.1.1.3	jedoch zu Zwischenfrucht oder Winterraps nach der Ernte bis 15. September sofern ein Düngebedarf nachgewiesen ist	v	-
9.1.2	in der übrigen Zeit	v	-
9.2	auf Grünland		
9.2.1	vom 01. Oktober bis 31. Januar des Folgejahres	v	v
9.2.2	in der übrigen Zeit	v	-
9.3	auf Forstflächen, Brachen, sonstigen Flächen mit Ausnahme von Hausgärten	v	v
10.	Aufbringen von Festmist außer Hähnchenmist		
10.1	auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen (außer Grünland)		
10.1.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des Folgejahres	v	g
10.1.2.	jedoch zu Zwischenfrucht, Ackergras oder Winterraps nach der Ernte bis zum 15. September sofern ein Düngebedarf nachgewiesen wurde	v	-
10.1.3	in der übrigen Zeit	v	-
10.1.4	durch ökologisch wirtschaftende Betriebe	g	g
10.2	auf Grünland		

		Schutzzone	
		II	III
10.2.1	vom 01. Oktober bis 31. Januar des Folgejahres	v	g
10.2.2	in der übrigen Zeit	v	-
10.3	auf Forstflächen, Brachen, sonstigen Flächen mit Ausnahme von Hausgärten	v	v
11.	Ausbringen von mehr als 170 Kg/ha Stickstoff aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft pro Jahr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen	v	v
12.	Aufbringen von mineralischen Stickstoffdüngern		
12.1	auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen (außer Grünland)		
12.1.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des Folgejahres	v	v
12.1.2	jedoch bei Frühjahrsbestellung außer mit Mais bis zum 28.02.	v	v
12.1.3	jedoch bei Maisbestellung bis zum 31.03.	v	v
12.1.4	jedoch zu Zwischenfrucht, Feldgras, Feldgemüse oder Winterraps nach der Ernte bis zum 15. September, sofern ein Düngebedarf nachgewiesen wurde und nicht mehr als 40 kg/ha, bei Abfuhr des Aufwuchses max. 80 kg/ha Gesamtstickstoff ausgebracht werden dürfen.	-	-
12.1.5	in der übrigen Zeit	-	-
12.2	auf Grünland bis zum Erreichen des Düngebedarfs		
12.2.1	vom 01. Oktober bis 31. Januar	v	v
12.2.2	in der übrigen Zeit	-	-
12.3	auf Forstflächen, Brachen	v	v
12.4	sonstige Flächen mit Ausnahme von Hausgärten	g	g
13.	Umbrechen oder Umwandeln von Grünland zur Nutzungsänderung		
13.1	Grünland das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)	v	v
13.2	Grünland das eine ordnungsgemäße ackerbauliche oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland)	v	v
	Ausnahmen:		
13.2.1	Flächen mit einer nachgewiesenen Austauschhäufigkeit des Sickerwassers von weniger als 100 %	v	g
13.2.2	Grünland das im Rahmen einer EU-Umweltmaßnahme oder einer freiwilligen Vereinbarung in Grünland umgewandelt wurde	g	g
14.	Grünlanderneuerung ohne Nutzungsänderung	g	g
	Ausgenommen: Umbruchlose Verfahren	-	-

		Schutzzone	
		II	III
15.	Einrichten und Betreiben von Pferchen und Ausläufen sowie Beweidung		
15.1	Einrichten und Betreiben von Dauerpferchen (keine Paddocks)	v	v
15.2	Beweiden bei nicht geschlossener Grasnarbe	g	g
15.3	Ausläufe auf nicht geschlossener Grasnarbe	g	g
15.4	Halten von Geflügel in geringem Umfang auf nicht geschlossener Grasnarbe	v	-
16.	Betreiben von Winterweiden		
16.1	mit einer Besatzstärke von mehr als 2 GVE/ha im Tagesmittel im Zeitraum vom 01.11. bis 31.03. oder bei Zerstörung der Grasnarbe	v	v
16.2	Sonstige Winterweiden	v	g
17.	Anbauen von Mais, Raps, Kartoffeln, Leguminosen oder Backweizen	g	g
18.	Pflügen von Böden oder Bodenbearbeitung tiefer 10 cm nach der Ernte der Hauptfrucht mit Belassen der Winterfurche	v	v
19.	Anbauen von Sonderkulturen	g	g
	Ausgenommen:		
19.1	Anbauen von Sonderkulturen in Haus- und Kleingärten	-	-
20.	Umgang mit Brachen		
20.1	Anlegen von Brachen ohne gezielte Begrünung	v	v
20.2	Umbrechen von Dauerbrachen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Januar	v	v
	Ausgenommen:		
20.2.1	Umbrechen mit nachfolgendem Anbau von Winterraps	g	g
20.3	in der übrigen Zeit	g	g
21.	Wald		
21.1	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme oder Rodung einer Waldfläche oder Waldumwandlung		
21.1.1	Waldumwandlung (Änderung der Nutzungsart)	v	v
21.1.2	Kahlschlag oder Rodung ohne Waldumwandlung, wenn die Fläche 0,5 ha überschreitet	g	g
21.2	Erstaufforstung sowie Wiederaufforstung, wenn die Fläche 0,5 ha überschreitet	g	g
22.	Lagern von organischen Düngern		
22.1	Lagern von flüssigen organischen Düngemitteln (z.B. Jauche, Gülle, Gärreste und Silagesickersäfte)		

		Schutzzone	
		II	III
22.1.1	außerhalb undurchlässiger Anlagen oder in nicht baugenehmigten Behältern	v	v
22.1.2	in baugenehmigten Behältern mit Leckageerkennung	g	g
22.1.3	in baugenehmigten Behältern ohne Leckageerkennung	v	g
22.1.4	in Erdbecken	v	v
22.2	Lagern von festen organischen Düngemitteln (z.B. Miste, Komposte)		
22.2.1	auf unbefestigten Lagerflächen oder in nicht baugenehmigten Anlagen	v	v
22.2.2	auf oder in baugenehmigten Anlagen ohne Sickerwasserfassung	v	v
22.2.3	auf oder in baugenehmigten Anlagen mit Sickerwasserfassung und Sickerwasserabfuhr	g	-
	Ausgenommen:		
22.2.4	Lagern von Kompost aus privaten Haushalten in Hausgärten (Eigenverwertung)	-	-
23.	Zwischenlagern oder Bereitstellen fester organischer Dünger wie z.B. Festmist außerhalb undurchlässiger Anlagen	v	v
	Ausgenommen:		
23.1	Bereitstellen von Festmist >25 % TS oder Kompost im Rahmen der Aufbringung bis maximal 6 Wochen (Zwischenlagerung am Feldrand bei jährlichem Standortwechsel)	v	g
23.2	Zwischenlagern von Kompost aus privaten Haushalten in Hausgärten (Eigenverwertung)	-	-
24.	Lagern von Silagen	v	v
	Ausgenommen:		
24.1	als Feldmiete mit einem Trockensubstanzgehalt von mindestens 28 % und bei einer Höhe von höchstens 3,0 m oder als Schlauchsilage	v	g
24.2	in baugenehmigten Anlagen mit dichter Sohle und Auffangvorrichtung für Silagesäfte	g	-
24.3	als unbeschädigte Rundballensilage in einer Entfernung von mindestens 50 m zur Fassungsanlage	-	-
25.	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden,		
	deren Wirkstoffe oder deren relevante Metaboliten nachweislich in einer Konzentration von mehr als 0,1 µg/l oder deren nicht relevante Metaboliten in einer Konzentration über dem jeweiligen gesundheitlichen Orientierungswert (GOW) je Einzelsubstanz im Rohwasser der/ einer Wassergewinnungsanlage gefunden wurden. Die Feststellung zur Überschreitung der Konzentration trifft die Untere Wasserbehörde und macht diese ortsüblich bekannt.	v	v
26.	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln in einem anderen als dem mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebiet	v	v
	Ausgenommen:		
26.1	Anwenden im Erwerbsgartenbau im Rahmen einer Genehmigung der zuständigen Behörde	g	g

		Schutzzone	
		II	III
27.	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln, für die ein vollständiges Anwendungsverbot gemäß § 1 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) besteht oder die aus einem in Anlage 2 oder 3 (Abschnitt B) PflSchAnwV aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten	V	V
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
28.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG außerhalb von zugelassenen Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist Ausgenommen: Der Umgang im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie JGS-Produkten *). Dieser ist in den Schutzbestimmungen Nr. 8 -12 sowie 22 – 27 geregelt. *) Zu Anlagen zum Umgang mit JGS-Produkten (Jauche, Gülle, Silage) sind die Schutzbestimmungen Nr. 40 und 41 zu beachten.	V	V
29.	Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG Ausgenommen:	V	V
29.1	Anlagen die den Regelungen der VAwS entsprechen	V	-
30.	Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des WHG durch Fahrzeuge, ausgenommen Anliegerverkehr	V	-
31.	Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des WHG in Rohrleitungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg), einschließlich Feldleitungen die Bergaufsicht unterliegen	V	V
32.	Einleiten und Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG in den Untergrund oder in Gewässer	V	V
Umgang mit Abfall und sonstigen Stoffen			
33.	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Lagerung, Ablagerung und Behandlung von Abfällen, ausgenommen Kompost		
33.1	Deponien	V	V
33.2	Anlagen die einer Genehmigung nach dem BImSchG bedürfen, die nicht im vereinfachten Verfahren erteilt werden kann	V	V
33.3	Anlagen die einer Genehmigung nach dem BImSchG bedürfen, die im vereinfachten Verfahren erteilt werden kann	V	V

		Schutzzone	
		II	III
	Ausgenommen:		
33.4	Erneuern oder Ändern bestehender Anlagen	g	g
34.	Betreiben von Deponien und genehmigungsbedürftigen Anlagen zur Behandlung, Lagerung von oder zum Umgang mit Abfällen, ausgenommen Kompost	v	v
35.	Kompostierung		
35.1	Errichten oder Betreiben von Kompostierungsplätzen und Kompostierungsanlagen	v	g
35.2	Betreiben von Grüngutplätzen, Eigenkompostierung in Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus	g	-
35.3	Eigenkompostierung in Haus- und Kleingärten	-	-
36.	Ablagern, Aufbringen oder Einbringen von Stoffen einschließlich Baustoffen und Bodenmaterialien in oder auf Böden mit Ausnahme von Düngern	v	v
	Ausgenommen:		
36.1	zur Sicherung; Wiederherstellung oder Verbesserung einer Bodenfunktion unter Einhaltung der Anforderungen des Bodenschutzrechtes		
36.1.1	soweit eine Freisetzung von Schadstoffen im Sickerwasser oberhalb der Vorsorgewerte nicht ausgeschlossen ist	v	v
36.1.2	in sonstigen Fällen	g	g
37.	Altlasten		
37.1	Sanieren von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen einschließlich Durchführen von Sicherungsmaßnahmen	g	g
37.2	Auf- oder Einbringen einschließlich Umlagern von im Rahmen der Sanierung abgeschobenem, ausgehobenem oder behandeltem Material	v	g
<u>Bau und Sondernutzungen</u>			
38.	Ausweisen von Baugebieten	v	g
39.	Errichten, Erweitern, Ändern von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, einschließlich deren Nutzungsänderungen		
39.1	Errichten oder Erweitern von Anlagen zur Erzeugung von Biogas	v	v
39.2	Errichten, Erweitern, Ändern von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, einschließlich deren Nutzungsänderungen	v	g
	Ausgenommen:		
39.2.1	Wohngebäude oder sonstige bauliche Anlagen von denen keine schädlichen Einwirkungen auf das Grundwasser ausgehen können	g	-
39.2.2	unwesentliche Erweiterungen oder Änderungen von Gebäuden	g	-

		Schutzzone	
		II	III
40.	Errichten oder Erweitern von Behältern zur Lagerung von flüssigen organischen Düngern, insbesondere Jauche, Gülle sowie Gärresten, Silagesaft und flüssigem Kompost		
40.1	ohne Leckerkennung oder als Erdbecken	v	v
40.2	mit Leckerkennung	v	g
41.	Errichten oder Erweitern von ortsfesten Anlagen zum Lagern von festen organischen Düngern oder Siliergut sowie zum Anlegen von Silagemieten	v	v
	Ausgenommen:		
41.1	Anlagen mit dichter Sohle sowie Auffangvorrichtung für Silagesäfte und verunreinigtes Niederschlagswasser	g	g
42.	Errichten und Erweitern von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen		
42.1	Errichten und Erweitern von Anlagen zur Erzeugung von Biogas	v	v
42.2	Errichten und Erweitern von sonstigen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen	v	g
	Ausgenommen:		
42.2.1	Erneuern oder Ändern bestehender Anlagen	g	g
43.	Bergbau		
43.1	Einrichten und Erweitern von bergrechtlich anzeige- oder genehmigungsbedürftigen Anlagen einschließlich Abraumhalden, sonstige bergrechtliche Maßnahmen oder Handlungen, Einbringung von Stoffen in den Untergrund (inkl. Frac-Behandlung), Flutungen, Verpressungen. Dazu zählen auch Maßnahmen die von außerhalb in das Wasserschutzgebiet einwirken.	v	v
	Ausgenommen:		
43.2	Erneuern oder Ändern sowie Rekultivieren von Gruben und Bergwerken, z.B. Abdeckungen, Sicherungen, Verfüllungen, Verpressungen	v	g
43.3	Anlagen, Maßnahmen oder Handlungen bei denen keine Eingriffe in die Deckschichten oder den Untergrund erfolgen	v	g
43.4	Durchführen von seismischen Sprengungen im Rahmen eines von der Bergaufsicht zugelassenen Betriebsplans	v	g
44.	Verkehrsflächen		
44.1	Neu- oder Ausbauen von befestigten Wegen, Straßen und Plätzen	v	v
	Ausgenommen:		
44.1.1	bei Einhaltung der inhaltlichen Regelungen der „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ (RiStWag)	v	g
44.2	Erneuern von vorhandenen befestigten Wegen, Straßen und Plätzen	g	g
44.3	Neu- oder Ausbauen oder Erneuern von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen sowie Radwegen	g	-

		Schutzzone	
		II	III
45.	Bahnanlagen		
45.1	Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Güterumschlagsanlagen oder Rangierbahnhöfen	v	v
45.2	Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Bahnlinien oder Bahnanlagen außer Güterumschlagsanlagen oder Rangierbahnhöfen	v	g
45.3	Unterhalten von Bahnanlagen, ausgenommen der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln *)	g	-
	*) Für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Bahnanlagen gelten die Schutzbestimmungen 25 - 27		
46.	Luftverkehr		
46.1	Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Flughäfen oder Flugplätzen einschließlich Start- oder Landeflächen sowie Einrichten von Sicherheits- oder Notabwurfflächen	v	v
46.2	Erneuern oder Ändern von bestehenden Anlagen oder Anlagenteilen auf Flughäfen oder Flugplätzen, von denen Einwirkungen auf das Grundwasser ausgehen können	g	g
46.3	Errichten von Landeplätzen	v	g
47.	Verwenden oder Einbauen von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten, für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen	v	v
	z.B. im Straßen-, Wege-, Deich-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau		
48.	Energieversorgung		
48.1	Errichten von Höchst-, Hochspannungs- und Fernwärmeleitungen		
48.1.1	unterirdisch	v	g
48.1.2	oberirdisch	g	-
48.2	Errichten und Erweitern von Umspannungsstationen, Aufstellung von Transformatoren	v	g
49.	Streitkräfte und Katastrophenschutz		
49.1	Bauen oder wesentliches Verändern von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	v	v
49.2	Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften	v	v
49.3	Durchführen von Übungen von Rettungskräften oder gleichartigen Organisationen	v	g
50.	Sport- und Freizeiteinrichtungen oder -veranstaltungen		
50.1	Bauen oder Erweitern von Sport- oder Freizeiteinrichtungen von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen zu erwarten sind (z.B. Tontaubenschießstände, sonstige Schießstände und Schießplätze, Golfplätze, Rennbahnen für Motorsport)	v	v
	Ausgenommen:		
50.1.1	Bauen oder Erweitern von Golfplätzen	v	v

		Schutzzone	
		II	III
50.1.2	Erneuern oder Ändern und Betreiben bestehender Einrichtungen	g	g
50.2	Bauen oder wesentliches Ändern von Sport- oder Freizeiteinrichtungen von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen nicht zu erwarten sind (z.B. Campingplätze, Badeanstalten, Fußballplätze)	v	g
	Ausgenommen:		
50.2.1	Erneuern oder Ändern bestehender Anlagen	g	g
50.3	Zelten und Lagern außerhalb dafür vorgesehener Anlagen	v	g
50.4	Durchführung von Motorsport außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege oder Anlagen	v	v
50.5	Durchführen von Veranstaltungen wie z.B. Märkten, Volksfesten außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen	v	g
51.	Einrichten oder Erweitern von Kleingartenanlagen oder Dauerkleingärten	v	g
52.	Friedhöfe		
52.1	Neuanlegen von Friedhöfen	v	v
52.2	Erweitern von Friedhöfen	v	g
52.3	Neuanlegen oder Erweitern von Bestattungswäldern	v	g
52.4	Betreiben bestehender Friedhöfe	g	g
52.5	Betreiben bestehender Bestattungswälder	g	-
53.	Gewässer		
53.1	Gewässer ausbauen und neu bauen sowie das Anlegen von Hochwasserretentionsflächen	v	g
53.2	Grund- und Sohlräumung in Gewässern	g	g
54.	Dränen		
54.1	Anlegen von Dränen	v	g
54.2	Erneuern bestehender Dräne	g	-
55.	Anlegen oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Fischvermehrung oder Fischhaltung (Fischteiche, Fischzucht)		
55.1	als ungedichtete Anlagen	v	v
55.2	als gedichtete Anlagen	v	g
56.	Errichten, Erweitern und Betreiben von Tiergehegen, Wildgehegen und Wildfutterplätzen	v	g
57.	Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen, ausgenommen geringe Stückzahlen (Tierkörperteile) im Rahmen der jagdlichen Praxis oder von einzelnen kleinen Haustieren	v	v

		Schutzzone	
		II	III
58.	Errichten von Holzpolter- oder Holzlagerplätzen mit Beregnung oder bei Verwendung von Behandlungsmitteln (Insektizide, Fungizide)	v	g
59.	Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	v	v
	Ausgenommen:		
	Umgang für Mess-, Prüf- und Regeltechnik	-	-
<u>Bodeneingriffe</u>			
60.	Herstellen von Erdaufschlüssen von mehr als 3 m Tiefe, die räumlich und zeitlich begrenzt sind	v	g
	(z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen) Darüber hinausgehende Erdaufschlüsse sind in Nr. 61 geregelt.		
61.	Gewinnen von Bodenschätzen oder Herstellen von Erdaufschlüssen, durch die Deckschichten auf Dauer oder großräumig vermindert werden		
61.1	mit Freilegung des Grundwassers	v	v
61.2	ohne Freilegung des Grundwassers	v	g
62.	Verfüllen von Bodenabbaustellen oder Erdaufschlüssen	v	v
	Ausgenommen:		
62.1	Mit mineralischen Bodenmaterialien die keine auswaschbaren wassergefährdenden Stoffe enthalten, 2 m oberhalb des maximal zu erwartenden Grundwasserstandes	v	g
63.	Sprengungen außerhalb des Bergrechts	v	v
64.	Bohrungen soweit nicht als bergrechtliche Maßnahme oder zum Zwecke der Erdwärmenutzung geregelt		
64.1	Maschinelles Abteufen von Bohrungen z.B. zum Herstellen von Brunnen, tieferen Sondierungen oder für die Erdwärmenutzung	v	g
	Ausgenommen:		
64.2	Abteufen von Bohrungen für die öffentliche Wasserversorgung inkl. Grundwassermessstellen	g	g
65.	Erdwärmenutzung		
65.1	mit Durchbohren einer stockwerkstrennenden Schicht	v	v
65.2	oberhalb des genutzten Grundwasserstockwerks	v	g
65.3	im genutzten Grundwasserstockwerk	v	v
65.4	im genutzten Stockwerk mit nicht wassergefährdenden Wärmeträgermitteln	v	g